

REGIERUNGSRAT

20. Februar 2019

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

19.34 (18.217)

Litteringverbot

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR); Änderung

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf der Änderung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 (SAR 781.200) "Verwaltungsstrafen" betreffend Litteringverbot (§ 38) für die 2. Beratung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat am 25. Oktober 2016 mit der Annahme der (16.139) Motion Gabriel Lüthy, FDP, Widen (Sprecher), Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, Hans Dössegger, SVP, Seon, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Alois Huber, SVP, Möriken-Wildegg, Rosmarie Groux, SP, Berikon, Dr. Johannes Jenny, FDP, Baden, Sandra Lehmann, GLP, Wohlen, Robert Obrist, Grüne, Schinznach, und Michael Notter, BDP, Niederrohrdorf, vom 28. Juni 2016 betreffend Littering den Regierungsrat beauftragt, ein Litteringverbot mit einer klaren prohibitiven Sanktionsregel auszuarbeiten und dem Grossen Rat eine gesetzliche Regelung für die Umsetzung vorzulegen.

Mittels einer Ergänzung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 (SAR 781.200) soll eine kantonale Regelung zur Ahndung von Littering-Verstössen geschaffen werden. Die Höhe der Busse regelt der Regierungsrat in der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (Ordnungsbussenverfahrenverordnung, OBVV) vom 14. November 2007 (SAR 991.512).

2. Ergebnis der 1. Beratung

Die Botschaft wurde im Plenum am 11. Dezember 2018 beraten und der Antrag gemäss Botschaft mit 87 gegen 41 Stimmen angenommen. Zur vorgesehenen Änderung des EG UWR sind keine Änderungs- oder Prüfanträge eingegangen.

Die Voten im Grossen Rat haben Bezug genommen auf die Bussenhöhe, welche im Anschluss an die allfällige Gesetzesänderung durch den Regierungsrat mit einer Ergänzung der OBVV festgelegt wird. Der Regierungsrat hat in der Botschaft zur 1. Beratung eine Busse in der Höhe von Fr. 100.– in Aussicht gestellt. Die Mehrheit der grossrätlichen Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV), die Mehrheit der die Gesetzesänderung befürwortenden Fraktionen sowie alle Einzelvotantinnen und Einzelvotanten haben sich für eine Busse in Höhe von Fr. 300.– ausgesprochen. Dies entspricht der maximalen Bussenhöhe, welche im Ordnungsbussenverfahren ausgesprochen werden kann.

3. Botschaft zur 2. Beratung

Da in der 1. Beratung keine Änderungsanträge zum vorliegenden Entwurf gemacht wurden, sieht der Regierungsrat keinen Anlass gegenüber dem Ergebnis der 1. Beratung Änderungen an der Gesetzesvorlage vorzunehmen. Die Gesetzesänderung wird dem Grossen Rat im gleichen Wortlaut wie für die 1. Beratung zum Beschluss vorgelegt.

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der 1. Beratung stellt der Regierungsrat in Aussicht, mit der Änderung der OBVV eine Bussenhöhe von Fr. 300.– festzulegen. Damit kann dem Anliegen nach einer hohen Busse zwecks Abschreckung wie auch der Verhältnismässigkeit im Vergleich mit anderen Übertretungstatbeständen Rechnung getragen werden.

Zum Antrag

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der folgende parlamentarische Vorstoss wird abgeschrieben:

- (16.139) Motion Gabriel Lüthy, FDP, Widen (Sprecher), Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, Hans Dössegger, SVP, Seon, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Alois Huber, SVP, Möriken-Wildegg, Rosmarie Groux, SP, Berikon, Dr. Johannes Jenny, FDP, Baden, Sandra Lehmann, GLP, Wohlen, Robert Obrist, Grüne, Schinznach, und Michael Notter, BDP, Niederrohrdorf, vom 28. Juni 2016 betreffend Littering.

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Synopse Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR)